

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 92. Ratssitzung vom 30. November 2011**

**2016. 2011/190**

**Weisung vom 01.06.2011:**

**Soziale Einrichtungen und Betriebe, Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1821 vom 5. Oktober 2011:

Zustimmung:       Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP),  
Christina Hug (Grüne), Mario Mariani (CVP)  
Abwesend:         Min Li Marti (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Änderungsantrag zu Art. 11 Abs. 3

Marcel Savarioud (SP) beantragt Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung gemäss Antrag des Stadtrats und stellt folgenden Änderungsantrag zum Antrag der Redaktionskommission:

<sup>3</sup> Die Tarife müssen im Rahmen der orts- und quartierüblichen Mietzinse für gleichartige Wohnobjekte liegen.

Der Rat stimmt dem Änderungsantrag mit 116 gegen 0 Stimmen zu.

Es werden keine weiteren Anträge gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der Redaktionskommission stillschweigend zu.

## Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zum geänderten Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des geänderten Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Präsident Marcel Savarioud (SP), Referent; Linda Bär (SP), Sven Oliver Dogwiler (SVP), Dominique Feuillet (SP), Alain Kessler (FDP), Christian Traber (CVP), Maria Trottmann (GLP), Mauro Tuena (SVP) i.V. von Vizepräsident Dr. Guido Bergmaier (SVP), Ursula Uttinger (FDP), Hans Urs von Matt (SP)  
Minderheit: Catherine Rutherford (AL), Referentin  
Enthaltung: Thomas Wyss (Grüne)  
Abwesend: Hedy Schlatter (SVP)

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 100 gegen 18 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

## **Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife**

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 1 des Sozialhilfegesetzes, den Gemeindebeschluss vom 2. Dezember 1990 «Sozialhilfe an Suchtmittelabhängige, psychisch Behinderte und sozial Auffällige in Not» sowie Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

### ***Gegenstand der Verordnung***

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Wohnintegrationsangebote der Stadt und die dafür erhobenen Tarife.

<sup>2</sup> Die Wohnintegrationsangebote richten sich an Personen und Familien, die ohne fachliche Unterstützung nicht in der Lage sind, Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit aus eigener Kraft abzuwenden oder zu überwinden.

<sup>3</sup> Die Wohnintegrationsangebote bestehen in kurz-, mittel- oder langfristigen Unterbringungen und sind mit situativ angepasster fachlicher Betreuung verbunden.

### ***Angebote mit ambulanter Betreuung***

#### ***a. Notwohnungen***

#### **Art. 2**

Die Notwohnungen sind ein begleitetes Wohnangebot für sozial beeinträchtigte Familien, die nicht in der Lage sind, Wohnungslosigkeit abzuwenden oder zu überwinden. Der Aufenthalt ist befristet. Ziel ist die Verbesserung der Gesamtsituation und der Wechsel in eine Wohnung im freien Wohnungsmarkt.

#### ***b. Begleitetes Wohnen***

#### **Art. 3**

Das Begleitete Wohnen ist ein Angebot für Einzelpersonen mit Suchtmittelabhängigkeit oder psychischer Beeinträchtigung. Es ermöglicht ihnen eigenständiges Wohnen im eigenen Zimmer und fördert ihre soziale Integration.

### ***Angebote mit stationärer Betreuung***

#### ***a. Familienherbergen***

#### **Art. 4**

Die Familienherbergen sind betreute Kollektivunterkünfte für obdachlose Familien. Das Angebot dient der Notlinderung in dringenden Fällen.

- b. Notschlafstelle**
- Art. 5**  
Die Notschlafstelle bietet obdachlosen Personen ein Bett für die Nacht, Verpflegung und eine Waschgelegenheit. Es stehen Fachleute als Ansprechpersonen zur Verfügung.
- c. Nachtpension**
- Art. 6**  
Die Nachtpension richtet sich an Langzeitnutzende der Notschlafstelle. Sie bietet Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer und angepasste Betreuung. Der Aufenthalt dient der Stabilisierung und der Suche nach einer Anschlusslösung.
- d. Betreute Jugendwohngruppen**
- Art. 7**  
Die Betreuten Jugendwohngruppen sind ein Angebot für Jugendliche, die weder selbständig wohnen noch sich in einen Heimbetrieb einfügen können. Der Aufenthalt dient der Stabilisierung der Situation und zielt auf eine Anschlusslösung.
- Angebote mit Heimbevolligung**
- a. Betreutes Wohnen City**
- Art. 8**  
Das Betreute Wohnen City ist ein betreutes Wohnangebot für sozial und gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die nicht in der Lage sind, sich in eine Gemeinschaft einzufügen. Die Einrichtung bietet möblierte Einzelzimmer und durchgehende fachliche Betreuung.
- b. Werk- und Wohnhaus zur Weid**
- Art. 9**  
Das Werk- und Wohnhaus zur Weid bietet Erwachsenen mit sozialen oder psychischen Beeinträchtigungen oder Suchtproblemen einen geschützten Lebensraum. Die Bewohnerinnen und Bewohner leben in einer Hausgemeinschaft und arbeiten in der Gärtnerei, der Schreinerei, der Landwirtschaft oder der Hauswirtschaft.
- Tarife**
- a. Grundsatz**
- Art. 10**  
<sup>1</sup> Die Stadt erhebt für ihre Wohnintegrationsangebote kostendeckende Tarife.  
<sup>2</sup> Die Kosten für die in Anspruch genommenen Leistungen werden der jeweiligen Kostenträgerin oder dem jeweiligen Kostenträger belastet.  
<sup>3</sup> Für Härtefälle kann der Stadtrat abweichende Regelungen treffen.
- b. Wohnen in Angeboten mit ambulanter Betreuung**
- Art. 11**  
<sup>1</sup> Die Tarife für das Wohnen errechnen sich aus den Gesamtkosten für die Bereitstellung des Wohnraums im betreffenden Angebot, insbesondere aus den Miet- und Nebenkosten sowie aus den Kosten für Unterhalt und Wohnraumverwaltung.  
<sup>2</sup> Die Tarife werden bei Wohnungen nach der Anzahl Zimmer und bei Einzelzimmern nach Wohnfläche sowie unter Berücksichtigung des Ausbaustandards festgelegt.  
<sup>3</sup> Die Tarife müssen im Rahmen der orts- und quartierüblichen Mietzinse für gleichartige Wohnobjekte liegen.
- c. Betreuung in Angeboten mit ambulanter Betreuung**
- Art. 12**  
<sup>1</sup> Die Tarife errechnen sich aus den Gesamtkosten für Personal und Verwaltung.  
<sup>2</sup> Im Einzelfall werden die Tarife aufgrund des nach objektiven Kriterien ermittelten Betreuungsbedarfs und -umfangs festgelegt und einer Tarifstufe zugeordnet.  
<sup>3</sup> Die massgebende Tarifstufe wird im Beherbergungs- und Betreuungsvertrag vereinbart und regelmässig überprüft.  
<sup>4</sup> Im Streitfall wird die Tarifstufe mittels Verfügung festgelegt.

4 / 4

***d. Angebote mit stationärer Betreuung***

**Art. 13**

Die Tarife errechnen sich aus den Gesamtkosten für die Unterbringung sowie für die Betreuung im betreffenden Angebot, insbesondere aus den Sach-, Personal- und Verwaltungskosten.

***Behbergungs- und Betreuungsverträge***

**Art. 14**

<sup>1</sup> Bei den Angeboten mit ambulanter Betreuung unterstehen die Verträge über das Wohnen den Regeln des Mietrechts; die Festlegung der Betreuungskosten untersteht öffentlichem Recht.

<sup>2</sup> Bei den Angeboten mit stationärer Betreuung unterstehen die Verträge dem öffentlichen Recht.

***Ausführungsbestimmungen und Tarifordnung***

**Art. 15**

Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und eine Tarifordnung.

***Inkraftsetzung***

**Art. 16**

Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 7. Dezember 2011 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 6. Januar 2012)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat